

IFRS-Newsletter zur Versicherungsbilanzierung IFRS 4 Phase II Update



Die Boards billigen die doppelte OCI-Lösung

+++ IFRS 9 wird um erfolgsneutrale Fair-Value-Kategorie für festverzinsliche Wertpapiere (FV-OCI) erweitert +++ Erfassung von Wertänderungen der Versicherungsverpflichtungen bei Änderungen des Diskontierungszinssatzes erfolgsneutral durch das Other Comprehensive Income (OCI) +++ Entbündelung der Investmentkomponente nur in Ausnahmefällen +++ keine Einigung zwischen IASB und FASB bezüglich der Bilanzierung der Abschlusskosten +++ IASB hält am Modell mit Risikoanpassung und Residualmarge fest +++

Einleitung

Am 21. Mai 2012 kam das IASB zusammen, um im Projekt „Finanzinstrumente“ IFRS 9 („classification and measurement“) die Einführung einer Kategorie für festverzinsliche Wertpapiere, die erfolgsneutral mit dem beizulegenden Zeitwert (Fair Value through other comprehensive income (FV-OCI) for debt instruments) bewertet werden sollen, zu behandeln.

Die Maisitzung des IASB zur Versicherungsbilanzierung erstreckte sich – überwiegend gemeinsam mit dem FASB – über drei Tage. Am 22. Mai wurde zunächst mit

dem FASB über die Entbündelung von Investmentkomponenten gesprochen und anschließend innerhalb des IASB eine mögliche Aufgabe des Konzepts der Risikoanpassung diskutiert. Eine Schulungsveranstaltung nur für das IASB über die Nutzung des Other Comprehensive Income (OCI) für die Versicherungsbilanzierung schloss sich am Folgetag an. Am 24. Mai wurde schließlich gemeinsam mit dem FASB die Anwendung der OCI-Lösung beschlossen. Des Weiteren wurde die Bilanzierung von Abschlusskosten diskutiert.

Erfassung von Wertänderungen im OCI für bestimmte Finanzinstrumente

Nach Meinung der Stabsmitarbeiter sind bei Finanzinstrumenten in der Klassifizierungs- und Bewertungskategorie FV-OCI sowohl die fortgeführten Anschaffungskosten als auch Informationen zum beizulegenden Zeitwert relevant. Daher schlug der Stab Folgendes vor:

- Diese Finanzinstrumente werden in der Bilanz mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet.
- Zinserträge werden im Periodenergebnis unter Anwendung der Effektivzinsmethode erfasst, die auch auf Finanzinstrumente angewendet wird, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

- Die Impairment-Methode für die Erfassung von Wertminderungen und -aufholungen im Periodenergebnis ist die gleiche wie jene für Finanzinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.
- Änderungen des beizulegenden Zeitwertes werden im OCI über die Laufzeit des Finanzinstrumentes erfasst und der kumulierte Gewinn oder Verlust wird in das Periodenergebnis umgebucht (d.h. recycelt), sobald das Finanzinstrument ausgebucht oder dauerhaft wertgemindert ist.

Die Boards kamen vorläufig überein, dass für die in einem Portfolio gehaltenen Finanzinstrumente, die sowohl mit der Zielsetzung und dem Geschäftsmodell geführt werden, vertragliche Zahlungsmittelzuflüsse zu erzielen als auch der Veräußerungsabsicht unterliegen, die FV-OCI-Bewertung gelten soll. Damit werden nur diejenigen Finanzinstrumente erfolgswirksam mit dem Zeitwert bewertet (Fair Value through Net Income (FV-NI)), die nicht den Geschäftsmodellen für Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten oder FV-OCI entsprechen.

Weiterhin wurde erörtert, ob eine Reklassifizierung von Vermögenswerten bei Änderung des Geschäftsmodells verpflichtend sein soll. Die Boards kamen vorläufig überein, die Reklassifizierung von Finanzinstrumenten vorzuschreiben, wenn sich das Geschäftsmodell ändert. Es wird aber erwartet, dass dies sehr selten der Fall ist. Die Boards werden die Bilanzierung und die mit der Reklassifizierung von Finanzinstrumenten im Zusammenhang stehenden Angabepflichten auf einer künftigen Sitzung erörtern.

Die OCI-Lösung bei Versicherungsverpflichtungen
 Das IASB setzte seine Diskussionen bezüglich einer OCI-Lösung zunächst mittels einer Schulungsveranstaltung fort, in der zum einen darauf eingegangen wurde, inwiefern die Vorschläge des Stabs im Einklang mit den Zielen des Versicherungsprojekts im Hinblick auf die OCI-Nutzung stehen, und zum anderen auf das Zusammenspiel einer OCI-Lösung mit den vorläufigen IASB-Entscheidungen zum Projekt „Finanzinstrumente – Klassifizierung und Bewertung“. Die grundsätzlichen Ziele einer OCI-Lösung sind:

- Kurzfristige Ergebnisvolatilität reduzieren
- Ergebnisse aus dem Kerngeschäft eines Versicherers ergebniswirksam zeigen
- Bilanzielle Ungleichbehandlung zwischen Vermögenswerten und Verpflichtungen reduzieren

Zunächst fragten die Stabsmitarbeiter die Boards, ob Änderungen der Versicherungsverpflichtung, die aus Änderungen des Diskontierungszinses herrühren, durch das OCI erfasst werden sollten. Auch wenn die eindeutige Abgrenzung dieses Effekts kritisch diskutiert wurde, entschied sich jeweils die Mehrheit der Boards für den Stabsvorschlag, um eine Verbesserung der Bilanzierung zu erreichen und die mit der ungleichen Bilanzierung einhergehende Ergebnisvolatilität zu begrenzen.

Weiterhin fragte der Stab, ob Änderungen der Versicherungsverpflichtung (durch eine Änderung der zugrunde liegenden Zahlungsströme), die aus Änderungen der Annahmen hinsichtlich der Zinssensitivität herrühren, durch die Ergebnisrechnung erfasst werden sollen. Hintergrund ist dabei, dass bei Änderungen des Zinsniveaus häufig Auswirkungen auf Annahmen bezüglich der Zahlungsströme aus Versicherungsverträgen zu beobachten sind (z.B. Annahmen hinsichtlich Garantiezins, Optionen, Storno). Die Boards entschieden sich mehrheitlich für eine Darstellung in der Ergebnisrechnung und gegen einen Ausweis im OCI, da dies leichter nachvollziehbar und außerdem konsistent mit der Erfassung anderer Annahmeänderungen und deren Auswirkungen auf die Zahlungsströme sei.

Die nächste Frage des Stabs bezog sich auf die Frage, ob die Erfassung von Schwankungen im Diskontierungszinssatz und deren Auswirkungen auf die Versicherungsverpflichtung im OCI erlaubt oder sogar verpflichtend sein soll. Die Boards entschieden sich mehrheitlich dafür, sämtliche Änderungen zwingend im OCI zu erfassen, dies jedoch – anders als vom Stab vorgeschlagen – ohne die Möglichkeit, Auswirkungen von Zinsänderungen erfolgswirksam in der Ergebnisrechnung zu erfassen, um eine inkonsistente Bilanzierung zu vermeiden. Die vom Stab aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Bewertungseinheit für die Berücksichtigung im OCI oder die Häufigkeit das Bilanzierungswahlrecht auszuüben wurden nicht diskutiert.

Für die mechanische Umsetzung der OCI-Lösung stellte der Stab drei Lösungen für die Ermittlung des Diskontierungszinssatzes vor:

- Zinssatz entsprechend der langfristigen Verzinsung der Vermögenswerte,
- Zinssatz entsprechend dem aktuellen Zinssatz zu Beginn der Berichtsperiode oder
- Zinssatz entsprechend den Zinsen zu Vertragsbeginn.

Außerdem zeigte der Stab den Boards zwei Lösungen, wie Änderungen des Diskontierungszinssatzes im OCI abgebildet werden können:

- Ausweis der Zinsaufwendungen im Ergebnis unter Verwendung des Diskontierungszinssatzes, der bei Vertragsbeginn festgelegt wurde. Erfassung aller Änderungen der Versicherungsverpflichtungen durch Änderungen des Diskontierungszinssatzes im OCI.
- Ausweis der Zinsaufwendungen im Ergebnis unter Verwendung des aktuellen Diskontierungszinssatzes zuzüglich eines Betrags, der ins/vom OCI übertragen gezeigt wird. Dieser wird so gewählt, dass die Zinsaufwendungen in der Ergebnisrechnung einem Wert auf Grundlage des Diskontierungszinssatzes bei Vertragsbeginn entsprechen.

Auch wenn einige der Boardmitglieder die Verwendung des Diskontierungszinssatzes, der zu Vertragsbeginn festgelegt wurde, für nicht angemessen hielten, wurde der erste Vorschlag des Stabs angenommen.

Abschließend widmeten sich der Stab und die Boards noch der Frage, ob zwingend ein Loss Recognition Test für die Versicherungsverpflichtungen durchzuführen ist. Ein solcher Test hätte grundsätzlich den Vorteil, dass im OCI gezeigte erwartete Gewinne/Verluste aus dem Versicherungsvertrag schneller im Ergebnis erfasst werden würden. Die Mehrheit der Boards lehnte jedoch einen verpflichtenden Test ab, da bei anderen Verpflichtungen ein solcher Test auch nicht angewendet wird.

Entbündelung von Komponenten eines Versicherungsvertrags

Das Thema wurde in der Vergangenheit intensiv diskutiert. In der Märzsituation hatte sich das IASB bei Investmentkomponenten auf das Prinzip der Disaggregation anstelle der Entbündelung (Unbundling) vorläufig geeinigt.

In der Sitzung am 22. Mai schlug der Stab vor, dass ein Versicherer die Investmentkomponente von dem Versicherungsvertrag entbündeln und hierauf dann die jeweils zutreffenden Standards der IFRS- oder US-GAAP-Prinzipien anwenden soll, falls sowohl die Versicherungs- als auch die Investmentkomponente eindeutig abgrenzt werden können. Eine derartige Abgrenzung der Komponenten ist gegeben, falls diese im gleichen Markt normalerweise als separates Produkt vertrieben werden. Die Investmentkomponente ist aber nicht eindeutig abgrenzbar, falls sie eng mit der Versicherungskomponente wechselseitig verbunden ist. In diesen Fällen sollen beide Komponenten zusammen als Versicherungsvertrag

unter dem Regime des Versicherungsstandards bilanziert werden. Ein Indiz für eine enge Wechselbeziehung der Investmentkomponente mit der Versicherungskomponente ist eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass eine Komponente ausläuft oder gekündigt wird, ohne dass dies für die andere Komponente gleichermaßen zutrifft. Außerdem ist dann von einer engen Wechselbeziehung auszugehen, falls der Wert einer Komponente von dem Wert der anderen Komponente abhängt.

Die Boards folgten mit großer Mehrheit dem Vorschlag des Stabs, baten jedoch um eine Überarbeitung der Begrifflichkeiten.

Weiterhin wurde der grundsätzliche Ansatz zur Entbündelung der Komponenten erörtert; insbesondere ob Investmentkomponenten auch dann separat bewertet werden können, wenn dies nicht erforderlich ist. Der Stab schlug vor, dass für den Fall der Zustimmung der Standardsetter zu den Vorschlägen des Stabs hinsichtlich der Investmentkomponente auch die Abtrennung von eingebetteten Derivaten, versicherungsfremden Produkten sowie Dienstleistungen analog gehandhabt werden sollten. Außerdem soll es nicht erlaubt sein, auf Komponenten eines Versicherungsvertrags andere IFRS (z.B. IAS 39 bzw. IFRS 9) anzuwenden, falls die Entbündelung nicht zwingend erforderlich ist. Die Boards stimmten den Vorschlägen des Stabs zu, erbaten jedoch weiterführende Anleitungen bezüglich des zweiten Vorschlags.

Diskussion über die mögliche Aufgabe des Konzepts der Risikoanpassung

Am 22. Mai wurde vom IASB ein möglicher Verzicht auf das Konzept der Risikoanpassung diskutiert. Hintergrund ist dabei, dass sich bei der Schulungsveranstaltung im April einmal mehr die gravierenden Unterschiede zwischen dem Modell des FASB (Einzelmarge) und dem des IASB (Risikoanpassung und Residualmarge) gezeigt haben. Daher haben die Stabsmitarbeiter das IASB gebeten, die vorläufige Entscheidung für das Modell des IASB zu überdenken. Dazu wurde das IASB befragt, ob es grundsätzlichen Änderungsbedarf für sein Modell sieht, um eine relevantere und verlässlichere Bilanzierung zu erreichen, und falls ja, welche konkreten technischen Merkmale wie z.B. fortlaufende Bewertung der Risikoanpassung, Basis der Verteilung der Residualmarge, Verrechnung der Residualmarge mit Schätzungsänderungen zukünftiger Zahlungsströme zu ändern wären. Weiterhin wollte der Stab vom IASB wissen, ob es auch ohne das Erreichen einer relevanteren und verlässlicheren Bilanzierung bereit sei, sein Modell zu ändern, um eine größere Konvergenz mit dem

FASB-Modell zu erreichen. Das IASB konnte aber keine Vorteile aus einer Abkehr vom bisherigen Modell erkennen und entschied sich dies beizubehalten.

Abschlusskosten

Gegenstand der Sitzung am 24. Mai war die Frage, wie ein Versicherer die Zahlungsströme im Rahmen der Amortisation von Abschlusskosten im Bausteine-Ansatz abbilden soll. Die vorläufige Entscheidung des IASB sah so aus, dass auf Portfolioebene nicht direkt zurechenbare Abschlusskosten in der Ergebnisrechnung dargestellt werden. Direkt zurechenbare Abschlusskosten wurden in den Zahlungsströmen erfasst. Im Rahmen des „revenue recognition“-Projektes wurde jedoch der Ansatz eines Vermögenswertes erlaubt. Demzufolge ist offen, ob Abschlusskosten bei Entstehung als Aufwand, in den Zahlungsströmen oder als Vermögenswert erfasst werden sollen.

Für die Darstellung der Prämienanteile, die zur Deckung der Abschlusskosten dienen, wurden drei Lösungen vorgeschlagen:

- Erfassung als aktivierte Abschlusskosten
- Einbeziehung der Abschlusskosten in die Zahlungsströme für die Ermittlung der Marge mit der Konsequenz, dass sich die Residual-/Einzelmarge reduzieren würde. Die Erfassung in der Ergebnisrechnung erfolgt analog zur Auflösung der Marge. (Sichtweise des FASB im DP 2010)
- Einbeziehung der Abschlusskosten in die Zahlungsströme für die Ermittlung der Margen. Erfolgsneutrale Verrechnung bei Anfall der Abschlusskosten. Durch Abschlusskosten verursachte Änderungen der Versicherungsverpflichtung werden entsprechend anderer Änderungen der Zahlungsströme verbucht. (Sichtweise des IASB im ED 8/2010)

Die Diskussionen bezogen sich ausschließlich auf die Frage, ob Abschlusskosten einen Vermögenswert darstellen, und damit zusammenhängend, ob diese innerhalb des Bausteine-Ansatzes (Erfüllungskosten des Vertrags) oder außerhalb dessen behandelt werden sollten. Die Mehrheit des IASB lehnte den Ansatz eines Vermögenswerts ab, während das FASB eindeutig die Bilanzierung von Akquisitionskosten als Vermögenswert oder als Kompromiss Alternative zwei unterstützt. Ausgehend von diesen Beschlüssen wäre eine unterschiedliche Behandlung der Abschlusskosten durch die Standardsetter zu erwarten.

Nächste Schritte und Zeitplan

Das nächste gemeinsame Treffen von IASB und FASB findet in der Woche ab dem 11. Juni statt. Anschließend trifft sich die Arbeitsgruppe „Versicherungen“ am 25. und 26. Juni in London.

Die folgenden wichtigen Themen sind noch zu behandeln:

- Das Ent sperren („unlocking“) der Residualmarge – finaler Beschluss über die Wirkungsweise und die zugrunde gelegte Bewertungseinheit
- Darstellung der Prämienerträge in der Ergebnisrechnung – finale Auswahl unter den bestehenden Varianten
- Übergangsvorschriften und verpflichtende Erstanwendung

Die Veröffentlichung des nächsten offiziellen Dokuments im Rahmen des Versicherungsprojekts sowohl für IASB als für FASB wird für das dritte oder vierte Quartal 2012 angepeilt. Deloitte erwartet dies zum Ende des vierten Quartals 2012.

Der endgültige Versicherungsstandard soll bis Ende 2013 veröffentlicht werden. Deloitte erwartet, dass die verpflichtende erstmalige Anwendung des neuen Versicherungsstandards nicht vor dem 1. Januar 2016 erfolgen wird.

Ihr Ansprechpartner

Deloitte-Versicherungsexperte für IFRS

Dr. Frank Engeländer

Tel: +49 (0)211 8772 2402

fengelaender@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an fengelaender@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de oder www.iasplus.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jeder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 182.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberuns.